

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(17. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5278 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Basler Übereinkommen
vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
(Zustimmungsgesetz zum Basler Übereinkommen)**

und

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6351 —**

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen
vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)**

A. Problem

Am 23. Oktober 1989 hat die Bundesrepublik Deutschland das auf einer Ministerkonferenz in Basel vom 20. bis 22. März 1989 von mehr als 100 Staaten beratene Übereinkommen gezeichnet.

Mit dem Zustimmungsgesetz sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Basler Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Mit dem Ausführungsgesetz sollen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Basler Überein-

kommens geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die notwendigen Ergänzungen zur ab dem 6. Mai 1994 zur Anwendung kommenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates der Europäischen Union zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Union normiert werden.

B. Lösung

Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zum vorliegenden Entwurf des Zustimmungsgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Annahme des Entwurfs zum Ausführungsgesetz in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Form. Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf betreffen insbesondere die Begriffsbestimmungen, die an die europäischen Normen angepaßt wurden, sowie den Verzicht auf Übergangsregelungen bis zum Wirksamwerden der EG-Abfallverbringungsverordnung am 6. Mai 1994.

Mehrheitsentscheidung**C. Alternativen**

Annahme des Entwurfs zum Ausführungsgesetz in der von der Fraktion der SPD bzw. der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch Änderungsanträge angestrebten Form (s. Bericht).

D. Kosten

Siehe Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO-BT.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5278 — zuzustimmen,
2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6351 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. März 1994

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern
Vorsitzender

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Susanne Kastner
Berichterstatterinnen

Birgit Homburger

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)¹⁾

— Drucksache 12/6351 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes
zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden
Verbringung gefährlicher Abfälle
und ihrer Entsorgung
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)¹⁾**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Überwachung und Kontrolle
der grenzüberschreitenden Verbringung
von Abfällen und Reststoffen
(Abfall- und Reststoffverbringungsgesetz —
AbfRestVerbrG)**

§ 1

Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verbringung von **Abfällen und Reststoffen** in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes (grenzüberschreitende Verbringung).

(2) *Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle nach § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes, mit Ausnahme der Stoffe, für die nach § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten.*

¹⁾ Artikel 2 Nr. 3 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. EG Nr. L 78 S. 32).

Beschlüsse des 17. Ausschusses

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes
zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden
Verbringung gefährlicher Abfälle
und ihrer Entsorgung
(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)¹⁾**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Überwachung und Kontrolle
der grenzüberschreitenden Verbringung
von Rückständen (Rückstands-
verbringungsgesetz — RstverbrG)²⁾**

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verbringung von **Rückständen** in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes (grenzüberschreitende Verbringung).

(2) **entfällt** (siehe § 2)

¹⁾ Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. EG Nr. L 78 S. 32).

²⁾ Das Gesetz dient auch der Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1).

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(3) Reststoffe im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage zur Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631) genannten überwachungsbedürftigen Reststoffe.

(3) entfällt (siehe § 2)

(4) § 1 Abs. 2 der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) und § 1 Abs. 2 der Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631) finden keine Anwendung.

(4) entfällt (siehe § 2)

(5) Für die grenzüberschreitende Verbringung von Stoffen, deren Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen Überlagerung oder wegen Außerkrafttretens der Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, gelten die Regelungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Regelungen, die sich ausdrücklich nur auf Abfälle beziehen, entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen für einzelne dieser Stoffe oder einzelne Gruppen dieser Stoffe eingreifen.

(5) entfällt (siehe § 2)

(6) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

(2) unverändert

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff „Rückstand“ im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Begriff „Abfall“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), im folgenden als EG-Abfallverbringungsverordnung bezeichnet. Der Begriff „Sekundärrohstoff“ im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Begriff „Abfall zur Verwertung“ im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung. Der Begriff „Abfall“ im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Begriff „Abfall zur Beseitigung“ im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung.

(2) Rückstände im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Sekundärrohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind verwertbare Rückstände; Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind nicht verwertbare Rückstände.

(3) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung oder Entsorgung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(4) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 2 ist hinsichtlich solcher beweglicher Sachen anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne daß der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der geltenden Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

(5) Der Besitzer muß sich beweglicher Sachen im Sinne des Absatzes 2 entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden und auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Entsorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Verbringungsverbote

(1) Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist verboten

- a) in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) sind;
- b) in Gebiete südlich des 60. Breitengrades südlicher Breite;
- c) in Staaten, sofern und soweit diese die Einfuhr dieser Abfälle verboten haben.

(2) Die Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist verboten

- a) in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind;
- b) in Gebiete südlich des 60. Breitengrades südlicher Breite;
- c) in Staaten, sofern und soweit diese die Einfuhr dieser Abfälle und Stoffe verboten haben.

(3) Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ist verboten.

(4) Die Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder von Reststoffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ist verboten.

§ 2

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Durchführung der dort genannten Abfälle und Stoffe.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Auswärtigen Amt abweichend von den Absätzen 2 bis 4 die Verbringung in einen oder aus einem anderen Staat zulassen, wenn eine Übereinkunft mit diesem Staat oder eine verbindliche Zusage des Staates eine Entsorgung sicherstellt, die nicht weniger umweltgerecht ist als nach den Bestimmungen des Basler Übereinkommens. § 3 bleibt unberührt.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft im Bundesanzeiger die Staaten, die mitgeteilt haben, daß sie vollständige oder eingeschränkte Einfuhrverbote für Abfälle oder Reststoffe erlassen haben sowie die Staaten, mit denen Vereinbarungen nach Absatz 6 geschlossen worden sind, bekannt.

§ 3

Grenzüberschreitende Verbringung

(1) Wer Abfälle oder Reststoffe in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle oder Reststoffe keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle oder Reststoffe verantwortlichen Personen ergeben,

wenn außerdem

3. bei der Verbringung der Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 des Abfallgesetzes nicht entgegenstehen,
 - b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Entsorgung im Herkunftsstaat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 des Abfallgesetzes oder sonstige planerische Festlegungen der Länder unabhängig hiervon eine Entsorgung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorsehen,
4. bei der Verbringung der Abfälle aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 3

Verfahrensvorschriften

(1) Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Rückständen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes, in dem die Rückstände erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Rückständen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Rückstände beginnt. Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verbringung nach Satz 2 in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, ist die zuständige oberste Landesbehörde. Die zuständige Behörde erteilt den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Rückstände verbracht werden sollen, eine Ausfertigung ihrer Maßnahme, sofern diese schriftlich getroffen wurde.

(2) Im Falle einer notifizierungsbedürftigen Verbringung von Rückständen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat die notifizierende Person die Notifizierung in Ausführung von Artikel 6 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 8, Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 15 Abs. 11 der EG-Abfallverbringungsverordnung über die zuständige Behörde am Versandort vorzunehmen. Die notifizierende Person legt dazu alle für die Notifizierung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der notwendigen Kopien, der zuständigen Behörde vor. Die sich aus dem Basler Übereinkommen und der EG-Abfallverbringungsverordnung für die notifizierende Person ergebenden Rechte und Pflichten werden dadurch nicht berührt.

(3) Die zuständige Behörde am Versandort kann einen Einwand gegen eine notifizierungsbedürftige

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- a) keine geeigneten Abfallentsorgungsanlagen in dem Land zur Verfügung stehen, in dem die Abfälle angefallen sind, und die Nutzung von Abfallentsorgungsanlagen eines anderen Landes nicht möglich ist oder für den Entsorgungspflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde; dies gilt nicht, wenn Abfallentsorgungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 des Abfallgesetzes die Entsorgung von Abfällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorsehen,

bei der Verbringung von Abfällen oder Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- b) die schriftliche Zustimmung des Empfängerstaates sowie etwaiger Durchführstaaten vorliegt, aus der sich im Falle des Empfängerstaates ergibt, daß die Abfälle oder Reststoffe im Empfängerstaat ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit und Umwelt ordnungsgemäß entsorgt werden können; dies gilt nicht für Durchführstaaten, die nach Artikel 6 Abs. 4 des Basler Übereinkommens auf eine schriftliche Zustimmung verzichtet haben, wobei in diesem Fall die Durchfuhr nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingangsbestätigung der Anzeige seitens des Durchführstaates auch ohne schriftliche Zustimmung zulässig ist,

- c) von der Entsorgung der Abfälle oder Reststoffe im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besorgen ist,

5. ab Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) bei der Verbringung von Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in Staaten, mit denen eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen wurde,

- a) sichergestellt ist, daß die Verwertung in einer genehmigten Anlage durchgeführt wird, die den Anforderungen hinsichtlich einer umweltgerechten Entsorgung genügt,

- b) die Bedingungen für die Behandlung der nicht-verwertbaren Bestandteile der Reststoffe festgelegt sind und der Antragsteller gegebenenfalls verpflichtet wurde, sie zurückzunehmen,

- c) diese gegebenenfalls die Möglichkeit bietet, die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Benehmen mit den betreffenden Einfuhrstaaten vor Ort zu überprüfen,

6. bei der Verbringung der Abfälle oder Reststoffe durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes die in Nummer 4 Buchstabe b und c genannten Voraussetzungen vorliegen.

Verbringung von Sekundärrohstoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in Staaten, mit denen eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 11 des Basler Übereinkommens geschlossen wurde, auch erheben, wenn

- a) die zur Verwertung befugten Anlagen in der oder auf Grund der Vereinbarung nicht abschließend festgelegt sind und

- b) begründete Zweifel bestehen, daß die Verwertung in einer genehmigten Anlage durchgeführt wird, die den Anforderungen hinsichtlich einer umweltgerechten Entsorgung im Empfängerland genügen.

(4) Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Rückstände entnehmen und untersuchen. Hierfür und für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist die notifizierende Person, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Notifizierungsunterlagen, die Form der Notifizierung und der Entscheidung,
2. die Beförderungsmittel, besondere Anforderungen an die Verpackung und über die Beförderungswege von Rückständen, soweit sie nicht bereits von Regelungen nach § 1 Abs. 2 erfaßt sind,
3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Ausführung von Artikel 39 der EG-Abfallverbringungsverordnung die Zollstellen bekannt, über die Rückstände für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland in die, aus der und durch die Europäische Gemeinschaft verbracht werden dürfen.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft im Bundesanzeiger die Staaten, die mitgeteilt haben, daß sie vollständige oder eingeschränkte Einfuhrverbote für Abfälle oder Sekundärrohstoffe erlassen haben, sowie die Staaten, mit denen Vereinbarungen nach Absatz 6 geschlossen worden sind, bekannt.

(8) Sollen Abfälle mit dem Ziel ihrer Entsorgung auf hoher See in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antrag-

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Die zuständige Behörde zeigt dem Empfängerstaat sowie etwaigen Durchführstaaten nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch den Antragsteller jede beabsichtigte Verbringung von Abfällen oder Reststoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erlangung der schriftlichen Zustimmung nach Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b schriftlich an.

(2) Sollten die Abfälle mit dem Ziel ihrer Entsorgung auf Hoher See in den, aus dem durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Entsorgung auf hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Entsorgung an Land im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Übereinkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Entsorgung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Übereinkommen nicht beigetreten ist.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 3 die Behörde des Landes, in dem die Abfälle oder Reststoffe erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5 oder Absatz 2 die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Abfälle oder Reststoffe beginnt. Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 Nr. 4 und für die Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 bezüglich Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, ist die zuständige oberste Landesbehörde. Die obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, erhalten durch die Genehmigungsbehörden vor Beginn der Beförderung jeweils eine Ausfertigung der nach Absatz 1 erteilten Genehmigung.

(4) Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle und Reststoffe entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

steller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Entsorgung auf hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Entsorgung an Land im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Übereinkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Entsorgung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Übereinkommen nicht beigetreten ist.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

1. die Antragsunterlagen, die Form des Antrags und der Genehmigung,
2. die Beförderungsmittel, besondere Anforderungen an die Verpackung und über die Beförderungswege von Abfällen und Reststoffen, soweit sie nicht bereits von Regelungen nach § 1 Abs. 6 erfaßt sind,
3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, über die Abfälle oder Reststoffe in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden können.

§ 5

Mitwirkung anderer Behörden

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Verbringung von *Abfällen oder Reststoffen* in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder *aufgrund* dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. Im Falle des Satzes 2 können sie *Abfälle oder Reststoffe* sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

§ 4

Wiedereinfuhrpflicht, Sicherheitsleistung

(1) Soweit nach Artikel 8 oder 9 Abs. 2 Buchstabe a des Basler Übereinkommens eine Wiedereinfuhrpflicht für aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte *Abfälle oder Reststoffe* besteht, trifft diese Verpflichtung denjenigen, der die Verbringungs-genehmigung beantragt oder einen unerlaubten Verkehr im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 des Basler Übereinkommens veranlaßt oder durchgeführt hat. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt die Erfüllung der Verpflichtung dem Land, das die Verbringungs-genehmigung erteilt hat oder nach § 3 Abs. 3 für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zuständig gewesen wäre oder, wenn diese Zuständigkeit nicht feststellbar ist, dem Land des Grenzübertritts.

§ 4

Mitwirkung anderer Behörden

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen, das **Bundesministerium für Verkehr und das Bundesamt für Güterverkehr** wirken bei der Überwachung der Verbringung von **Rückständen** in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder **auf Grund** dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. Im Falle des Satzes 2 können sie **Rückstände** sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

§ 5

Wiedereinfuhrpflicht

(1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht für aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte **Rückstände** besteht, trifft diese Verpflichtung denjenigen, der die Verbringung notifiziert oder eine illegale Verbringung im Sinne des Artikels 26 der EG-Abfallverbringungsverordnung veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat. Die Verpflichteten sind untereinander nach den Grundsätzen der Gesamtschuld zum Ausgleich verpflichtet. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt die Erfüllung der Verpflichtung dem Land, dessen zuständige Behörde die Notifizierung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes weitergeleitet oder die Weiterleitung verweigert hat, die Verbringungs-genehmigung erteilt oder versagt hat, die für die Entschei-

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Die Behörde, die für die Erteilung der Verbringungsgenehmigung zuständig war oder bei unerlaubtem Verkehr zuständig gewesen wäre oder, wenn diese nicht festzustellen ist, die für den Ort des Grenzübertritts zuständige Behörde, trifft die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen. Sie sind sofort vollziehbar.

(3) Eine Genehmigung für die Verbringung von Abfällen oder Reststoffen darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller für die Risiken der Verbringung zuvor Sicherheit leistet. Die Sicherheitsleistung ist mindestens so zu bemessen, daß die Kosten einer erforderlich werdenden Rückführung von Abfällen oder Reststoffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Kosten für eine geordnete Entsorgung abgedeckt sind. Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung über die Durchführung der geordneten Entsorgung in der von der Behörde zuvor festgelegten Form vorlegt. Zuständig für die Festlegung und Freigabe der Sicherheitsleistung ist die für die Verbringung zuständige Genehmigungsbehörde. Der Antragsteller kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung durch den Nachweis einer ausreichenden, alle in Satz 2 genannten Kosten und Risiken abdeckenden Versicherung ersetzen.

(4) Zur Abdeckung der aus Absatz 1 entstehenden Kosten für die Wiedereinfuhr und umweltverträgliche Entsorgung im Inland können die Länder Kostentragungsregelungen treffen.

dung über die Weiterleitung oder Genehmigung der Verbringung zuständig gewesen wäre, oder, wenn diese Zuständigkeit nicht feststellbar ist, dem Land des Grenzübertritts.

(2) Die zuständige Behörde trifft die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen. Soweit sich der Verursacher nach Absatz 1 nicht ermitteln läßt oder dieser die Rückstände nicht freiwillig oder auf Grund einer zu erlassenden Anordnung zurückholt und umweltverträglich entsorgt, kann die zuständige Behörde die Rückführung und die umweltverträgliche Entsorgung veranlassen. Hierzu kann sie sich geeigneter Dritter bedienen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung und der umweltverträglichen Entsorgung den zuständigen Behörden entstehen, hat der Verursacher zu tragen. Es kann bestimmt werden, daß der Verursacher die voraussichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung der illegal verbrachten Rückstände und der umweltverträglichen Entsorgung entstehen, im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Verursacher die geltend gemachten Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Sicherheitsleistung

(1) In Ausführung von Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung darf eine notifizierungsbedürftige Verbringung von Rückständen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine entsprechende Versicherung nachgewiesen hat.

(2) Zuständig für die Festlegung und die Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird im Falle der Verbringung von Rückständen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat die inländische Behörde Anlaß zu der Annahme, daß die von der Behörde am Versandort geforderte Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, alle in Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt sie die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest.

(3) Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten kann die Sicherheitsleistung verwendet oder die Versicherung in Anspruch genommen werden. Die Länder können weitergehende Kostentragungsregelungen treffen.

Entwurf

§ 6

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Für die
1. Überwachung und Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung,
 2. Durchführung der Abfallentsorgungsplanung,
 3. Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden anderer Staaten und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens,
 4. Bekämpfung illegaler Praktiken bei der grenzüberschreitenden Abfall- und *Reststoff*verbringung,
 5. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder sonstiger Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach Nummer 1 bis 4 stehen,

sind die Anlaufstelle nach § 9, die für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, die Gebietskörperschaften und die durch Rechtsverordnung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragten Träger, die obersten Landesumweltbehörden, die Behörden der Zollverwaltung, die zuständigen Polizeibehörden einschließlich des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Wirtschaft, das Bundesausfuhramt, die Biologische Bundesanstalt, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung berechtigt, den Namen und die Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefon-, Telefax- und Telexnummern und den Bereich der Abfall- und *Reststoff*verbringungen betreffende Versicherungen von an der Verbringung von Abfällen und *Reststoffen* und ihrer Entsorgung beteiligten Personen und deren im genannten Bereich tätigen Unternehmen, einschließlich der Erzeuger und Entsorger, zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. Soweit nicht die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz und in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder abschließend geregelt sind, dürfen personenbezogene Daten nur beim Betroffenen erhoben werden. Ohne seine Mitwirkung ist die Erhebung nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen an die anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sowie an das Bundesministerium der Finanzen, des Innern, für Wirtschaft, für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umwelt-

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 7

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Für die
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. Bekämpfung illegaler Praktiken bei der grenzüberschreitenden Abfall- und **Sekundärrohstoff**verbringung,
 5. Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder sonstiger Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zwecken nach **den Nummern** 1 bis 4 stehen,

sind die Anlaufstelle nach § 11, die für die Abfallwirtschaft zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, die Gebietskörperschaften und die durch Rechtsverordnung mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragten Träger, die obersten Landesumweltbehörden, die Behörden der Zollverwaltung, die zuständigen Polizeibehörden einschließlich des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Wirtschaft, das Bundesausfuhramt, die Biologische Bundesanstalt, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung berechtigt, den Namen und die Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefon-, Telefax- und Telexnummern und den Bereich der Abfall- und **Sekundärrohstoff**verbringungen betreffende Versicherungen von an der Verbringung von Abfällen und **Sekundärrohstoffen** und ihrer Entsorgung beteiligten Personen und deren im genannten Bereich tätigen Unternehmen, einschließlich der Erzeuger und Entsorger, zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der in **den** Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. Soweit nicht die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz und in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder abschließend geregelt sind, dürfen personenbezogene Daten nur beim Betroffenen erhoben werden. Ohne seine Mitwirkung ist die Erhebung nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen an die anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sowie an das Bundesministerium der Finanzen, des Innern, für Wirtschaft, für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umwelt-

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

bundesamt übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(3) An das Sekretariat des Übereinkommens sowie an die Anlaufstellen und die für die Abfallwirtschaft zuständigen Stellen anderer Staaten dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten auf deren begründetes Ersuchen für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Zwecke übermittelt werden.

(4) Der Empfänger der nach den Absätzen 2 und 3 übermittelten Daten darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, sowie darüber hinaus nur soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger in den Fällen des Absatzes 3 darauf hinzuweisen.

(5) Für das Speichern, Verändern, Sperren, Löschen oder Nutzen gilt für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Stellen das für sie geltende Datenschutzgesetz des Bundes oder des Landes.

§ 7

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Soweit eine Genehmigungspflicht nach § 3 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle oder Reststoffe auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

§ 8

Grenzüberschreitende Verbringung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

(1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 für eine Verbringung von Abfällen oder Reststoffen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen

bundesamt übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. **Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten dürfen auch an Staatsanwaltschaften und Gerichte zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden.**

(3) unverändert

(4) Der Empfänger der nach Absatz 2 und 3 übermittelten Daten darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden, sowie darüber hinaus nur soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger in den Fällen des Absatzes 3 darauf hinzuweisen.

(5) unverändert

§ 8

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Fahrzeuge, mit denen Rückstände auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

§ 8

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Gemeinschaften, insbesondere über die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen einer Bestätigung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326 S. 31) die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ersetzt,

2. *die Anwendung von § 12 des Abfallgesetzes auf die Einsammlung oder Beförderung der Abfälle oder Reststoffe soweit nach Nummer 1 Abweichungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegt werden,*
3. *das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 326 S. 31) sowie die Ausfüllung der in der Richtlinie enthaltenen Begriffe der Notifizierung, der Bestätigung und des Einwandes,*
4. *die Form und Zuleitung der Unterlagen für die Notifizierung und die hierfür geltenden Fristen.*

(2) § 3 Abs. 2 bis 6 bleibt unberührt.

§ 9

Umsetzung von internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen von diesem Gesetz hinsichtlich der Verbringungsverbote nach § 2 und der Verfahren nach § 3 zu erlassen, um in Umsetzung von zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, die umweltverträgliche Beseitigung oder Verwertung von Abfällen und Reststoffen zu fördern,
2. weitere Verbote der Verbringung bestimmter Abfälle oder Reststoffe in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine umweltverträgliche Entsorgung sicherzustellen, insbesondere auch um Verbringungsverbote anderer Staaten durchzusetzen. Diese Rechtsverordnungen können auch zur Durchführung oder Umsetzung von entsprechenden zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderer Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, erlassen werden.

§ 9

Umsetzung von internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen hinsichtlich der Verbringungsverbote und der **Verbringungsverfahren** nach § 3 zu erlassen, um in Umsetzung von zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, die umweltverträgliche Beseitigung oder Verwertung von Abfällen und **Sekundärrohstoffen** zu fördern,
2. weitere Verbote der Verbringung bestimmter Abfälle oder **Sekundärrohstoffe** in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um eine umweltverträgliche Entsorgung sicherzustellen, insbesondere auch um Verbringungsverbote anderer Staaten durchzusetzen. Diese Rechtsverordnungen können auch zur Durchführung oder Umsetzung von entsprechenden zweiseitigen, mehrseitigen oder regionalen Übereinkünften oder anderer Vereinbarungen, die nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens zulässig sind, erlassen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 10

**Ausführung
der EG-Abfallverbringungsverordnung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Maßnahmen in Ausführung von Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d der EG-Abfallverbringungsverordnung zu erlassen,
2. in Ausführung von Artikel 17 Abs. 1 und 2 der EG-Abfallverbringungsverordnung ein Anzeigeverfahren für die Verbringung von bestimmten Rückständen nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung in bestimmte Staaten, die nicht Mitgliedstaat der OECD sind, zu erlassen.

§ 10

Anlaufstelle

(1) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens. Es ist zuständige Behörde zur *Entgegennahme von Anzeigen für Abfalldurchfuhren im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Basler Übereinkommens*. Die Zuständigkeit der Länder für die Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen bleibt unberührt.

(2) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 13 des Basler Übereinkommens an das Sekretariat. Die Länder übermitteln dem Umweltbundesamt rechtzeitig die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und insbesondere zur Fertigung des Berichts nach Artikel 13 Abs. 3 des Basler Übereinkommens erforderlichen Informationen. Das Umweltbundesamt erhält insbesondere einen Abdruck von *erteilten Genehmigungen für die Verbringung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes, sowie von an betroffene Staaten abgesandte oder von diesen eingegangenen Anzeigen*.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 2 Abs. 1 oder 3 Abfälle oder
 - b) § 2 Abs. 2 oder 4 Abfälle oder Reststoffeaus dem oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

§ 11

Anlaufstelle

(1) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens **und im Sinne von Artikel 36 Satz 2 und Artikel 37 der EG-Abfallverbringungsverordnung**. Es ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die **notifizierungsbedürftige Verbringung von Rückständen** durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es hat die zuständigen obersten Behörden der Länder, durch deren Gebiet Rückstände **notifizierungsbedürftig** verbracht werden sollen, vor der Entscheidung zu unterrichten; diese können binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einwände gegen die Verbringung erheben.

(2) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 13 des Basler Übereinkommens an das Sekretariat **des Basler Übereinkommens**. Die Länder übermitteln dem Umweltbundesamt rechtzeitig die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und insbesondere zur Fertigung des Berichts nach Artikel 13 Abs. 3 des Basler Übereinkommens erforderlichen Informationen. Das Umweltbundesamt erhält insbesondere einen Abdruck von **schriftlich getroffenen Entscheidungen über die Verbringung von Rückständen** in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 14 Abs. 1 und 2, Artikel 16 Abs. 1 und 3, Artikel 18 Abs. 1, Artikel 19 Abs. 1 oder Artikel 21 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung Rückstände aus dem oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

Entwurf

2. *Abfälle oder Reststoffe ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,*
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. *entgegen § 7 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder*
5. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 Nr. 2, § 8 oder § 9 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. **notifizierungsbedürftige Rückstände ohne Genehmigung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 10, Artikel 15 Abs. 2, Artikel 17 Abs. 6, 8, Artikel 20 Abs. 2, Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2, Artikel 23 Abs. 2 oder Artikel 24 Abs. 5 der EG-Abfallverbringungsverordnung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder Einwänden nach Artikel 7 Abs. 2, Artikel 17 Abs. 4, Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a oder Artikel 24 Abs. 4 oder einer mit einer Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,**
3. **entgegen Artikel 5 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 5, den Artikeln 10, 11 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 8 Satz 2, Artikel 17 Abs. 3, 4, 6, 8, Artikel 20 Abs. 7 Satz 3, den Artikeln 22, 23 Abs. 6 Satz 2 eine Sendung nicht mit einem Begleitschein versieht, einen Begleitschein nicht mitführt oder den Begleitschein den für die Kontrolle zuständigen Beamten auf Verlangen nicht aushändigt,**
4. **einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,**
5. **entgegen § 8 eine Warntafel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder**
6. **einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5, § 9 oder § 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.**

(2) **Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 handelt und die Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen wird, das im Inland weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und der Betroffene im Inland keinen Wohnsitz hat.**

(3) **unverändert**

§ 13

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 5 begangen worden, so können Gegenstände,

1. **unverändert**
2. **unverändert**

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Artikel 2

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch *Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages* vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1117), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c und Nr. 5, Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 a und 13 b“ durch die Angabe „des § 12 sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c und Nr. 5, Abs. 3 bis 6, und der §§ 5, 6 des Abfall- und Reststoffverbringungs-gesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 3 des Abfall- und Reststoffverbrin-gungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ er-setzt.

2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 3 des Abfall- und Reststoffverbrin-gungsgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte

Wer ohne im Besitz der Abfälle oder der Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 zu sein für Dritte Verbringun-gen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsa-chen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweig-niederlassung) beauftragten Person rechtfertigen. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erfor-derlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

4. Die §§ 13, 13 a und 13 c werden aufgehoben.

5. In § 13 b werden die Wörter „oder § 13“ gestri-chen.

Artikel 2

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch **Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterver-kehr vom 13. August 1993** (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

entfällt

entfällt

1. unverändert

2. Die §§ 13 bis 13 c werden aufgehoben.

entfällt

Entwurf

6. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. entgegen § 12a Satz 1 die Vermittlung von Verbringungen von Abfällen oder Stoffen nach § 2 Abs. 3 ohne Genehmigung vornimmt,“.

b) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Nr. 2,“ gestrichen.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. § 18 Abs. 1 Nr. 10 und 10a wird gestrichen.

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „bis 10a“ und „nach § 18 der Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418)“ werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 326 Abs. 2 des Strafgesetzbuches²⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Absatzes 1“ die Wörter „entgegen einem Verbot oder“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 326 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“;

2. die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6; in dem neuen Absatz 4 wird die Verweisung „In den Fällen des Absatzes 1“ durch die Verweisung „In den Fällen der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung

Die Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten bei der Verbringung von Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung

Die Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 16 und 18 bis 20 werden aufgehoben.

²⁾ Anmerkung: in der Fassung des künftigen . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten bei der Verbringung von Reststoffen im Sinne des § 1 Abs. 3 und Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 7 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Im Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.

6. In § 10 wird in der Überschrift die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

8. In § 17 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 17 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelung des Satzes 1 findet für Amtshandlungen der zuständigen Behörden sowie für in Amtshilfe vorgenommene Maßnahmen der Zollstellen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) entsprechende Anwendung, bis eine neue Regelung auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Rückstandsverbringungsgesetzes vom ... erlassen worden ist.“

Artikel 5

Änderung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung

In § 8 Abs. 4 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) wird die Angabe „§ 13 des Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 des Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung

In die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) wird nach § 7 folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:

20 Deutsche Mark bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;

2. für die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:

Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;

3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

20 Deutsche Mark bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.“

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der *Abfallverbringungsverordnung* und die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung können *aufgrund* der Ermächtigung des Zustimmungsgesetzes zum Basler Übereinkommen sowie des *Abfall- und Reststoffverbringungsgesetzes* durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der *Abfallverbringungs-Verordnung* und die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung können auf Grund der Ermächtigungen des Zustimmungsgesetzes zum Basler Übereinkommen, des *Rückstandsverbringungsgesetzes* sowie des *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes* durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 6. Mai 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(3) Der Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Susanne Kastner und Birgit Homburger

I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/5278 wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Oktober 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/6351 wurde in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Januar 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit und nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat beschlossen, auf die Beratung der Gesetzentwürfe zu verzichten.

Der Haushaltsausschuß hat beschlossen, einen eigenen Bericht vorzulegen.

2. Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zielt vor dem Hintergrund von Vorfällen unkontrollierter Abfallverbringungen insbesondere in Staaten der „Dritten Welt“ auf eine weltweit harmonisierte Kontrolle von Abfallverbringungen ab. Den Kernbereich des Übereinkommens bilden folgende Regelungen:

- Import, Export und Transit von Abfällen sind nur zulässig, wenn zuvor alle beteiligten Staaten informiert wurden und der Verbringung zugestimmt haben,
- Verbringungen in „Nichtvertragsstaaten“ sind unzulässig, es sei denn, es bestehen bi- oder multilaterale Regelungen, die inhaltlich den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen,
- der Exporteur und hilfsweise der Staat, aus dem die Abfälle stammen, sind für die Einhaltung des Übereinkommens verantwortlich und ggf. zur Rücknahme der Abfälle verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für „illegale Verbringungen“ von Abfällen.

Mit dem Zustimmungsgesetz sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Basler Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Mit dem Ausführungsgesetz sollen die materiellrechtlichen Voraussetzungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Basler Übereinkommens geschaf-

fen werden. Gleichzeitig sollen die notwendigen Ergänzungen zur ab dem 6. Mai 1994 zur Anwendung kommenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates der Europäischen Union zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) normiert werden. Diese in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereiche betreffen insbesondere die Wiedereinfuhrpflichten, die Sicherheitsleistung, die Einrichtung einer Anlaufstelle sowie Straf- und Bußgeldvorschriften.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat beide Gesetzentwürfe in seiner 67. Sitzung am 12. Januar 1994, in seiner 69. Sitzung am 2. Februar 1994, in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 1994, in seiner 71. Sitzung am 2. März 1994 und in seiner 72. Sitzung am 9. März 1994 beraten.

In seiner 69. Sitzung am 2. Februar 1994 wurde eine zweistündige nichtöffentliche Anhörung zu beiden Gesetzentwürfen durchgeführt, in der insbesondere die im Gesetz verwendeten Begriffsbestimmungen sowie der in Betracht gezogene Fonds für die Rückführung illegal ins Ausland transportierten Abfalls zur Diskussion stand. Die geladenen fünf Sachverständigen sprachen sich einvernehmlich für die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus dem EU-Abfallrecht aus. Zur Frage der Einrichtung eines Fonds für den Rücktransport illegal exportierten Abfalls gab es jedoch sowohl im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche Zulässigkeit wie auch seine wirtschaftliche Angemessenheit und praktische Durchführbarkeit stark voneinander abweichende Meinungsäußerungen.

In seiner 70. Sitzung am 24. Februar 1994 bzw. in seiner 71. Sitzung am 2. März 1994 wurden von den Koalitionsfraktionen (weitgehend identisch mit den Beschlüssen des 17. Ausschusses; Änderungen s. nachfolgender Bericht), der Fraktion der SPD (Anlage 1) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 2) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen) auf Drucksache 12/6351 vorgelegt.

Von seiten der Regierungsfaktionen wurde darauf hingewiesen, man unterstütze mit den Änderungsanträgen die Überlegungen, die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates dargelegt worden seien. Man habe dies auch eng mit den Überlegungen zum Regierungsentwurf des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verknüpft. Dies betreffe insbesondere die Frage der Begriffsbestimmungen.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde betont, man fordere in den eigenen Anträgen klare Begriffsbestimmungen. Weiter gebe es einen Antrag zum Verbot von Export von gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Staaten. Zusätzlich habe man die Rahmenbedingungen für einen Haftungsfonds formuliert und auch die Frage der Lizenzierung von Entsorgungsbetrieben angesprochen. Schließlich habe man das Problem der Clearingstelle in einem Antrag aufgegriffen.

Von Seiten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, der Gesetzentwurf verhindere in seiner vorliegenden Form noch nicht hinreichend, daß es immer neue Fälle von Abfallverbringung ins Ausland gebe. Insofern habe man Änderungsanträge vorgelegt, um eine Verschärfung z. B. in der Weise zu erreichen, daß auch bei Verwertung im Ausland bundesdeutsches Recht gelten müsse.

Begriffsbestimmung

Von Seiten der Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, man habe die Beschreibung der Materialien, die künftig unter Abfallrecht fielen, voll aus dem EG-Recht übernommen. Der einzige Unterschied zur EG-Abfallverbringungsverordnung bestehe im Begriff selbst, nicht in seiner Beschreibung. Wie die Begriffe „Rückstand“, „Sekundärrohstoffe“ und „Abfall“ zu verstehen seien, habe man in § 2 Abs. 1 dargestellt. In der Wirtschaft habe es erhebliche Bedenken gegeben, als Oberbegriff den Begriff „Abfall“ zu verwenden, da dadurch einige Branchen dazu gebracht würden, Produkte anzubieten, die aus Abfällen hergestellt würden. Mit dem Begriff „Sekundärrohstoff“ werde ein Weg beschritten, bei dem die Kreislaufwirtschaft auch mehr Akzeptanz am Ende erreichen werde.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ergänzend ausgeführt, der in der englischen Fassung der Verordnung verwendete Begriff „waste“ sei deutlich umfassender als der deutsche Begriff Abfall. Er umfasse z. B. auch Sekundärrohstoffe. Diesen Begriff schlicht mit „Abfall“ zu übersetzen, halte man für nicht sachdienlich. Deshalb habe man im Antrag der Koalitionsfraktionen die Begriffe „Reststoff“, „Sekundärrohstoff“ und „Abfall“ verwendet.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, man setze sich für die unmittelbare Übertragung der englischen Begriffe „waste“, „waste for recovery“ und „waste for disposal“ in die deutschen Begriffe „Abfall“, „Abfall zur Verwertung“ und „Abfall zur Beseitigung“ ein, um damit einen Begriffswirrwarr gerade im grenzüberschreitenden Verkehr zu vermeiden. Auch sei darauf hinzuweisen, daß die offizielle deutsche Übersetzung der Verordnung eben diese Begriffe verwende. Der Argumentation, mit dem Oberbegriff „Abfall“ drücke man den daraus hergestellten Produkten ein negatives Image auf, könne man nicht folgen, da heute nicht mehr von Abfallprodukten, sondern von Recyclingprodukten gesprochen werde.

Von Seiten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Begriffsdefinition unterstützt. Man halte es für richtig, auch den Begriff „Reststoff“ nicht positiv zu belegen, weil es auch dort um eine Minimierung gehe.

Verbringungsverbot

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, in der Bundesrepublik Deutschland seien ausreichende Anlagenkapazitäten für die Entsorgung von Sondermüll vorhanden. Die hohen Preise, die dort verlangt würden, hätten schon zu einem erwünschten Vermeidungseffekt beigetragen. Schaffe man die Möglichkeit, den im Gesetz festgelegten Primat der Inlandsentsorgung zu umgehen, so gefährde man nicht nur den wirtschaftlichen Bestand dieser Anlagen, sondern fördere eine Verwertung und Entsorgung dieses Sonderabfalls insbesondere in Anlagen der Dritten Welt und Osteuropas, die mit niedrigen Umwelt- und Arbeitsschutz-Standards entsprechend billiger arbeiten könnten. Um dies zu vermeiden, fordere man, die Verbringung gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten zu verbieten.

Von Seiten der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, die zutreffende Regelung für die Verbringung gefährlicher Abfälle sei die EG-Abfallverbringungsverordnung. Diese Verordnung sehe das dreifach abgestufte Listenverfahren für Verwertungsvorgänge vor. Nach der derzeitigen Erfahrung mit der Verordnung halte man den eigenen Vorschlag (§ 9 neu), im Rahmen von bilateralen Abkommen zu arbeiten, für praktikabel, zumal der Vorschlag der Fraktion der SPD das Problem der Reexporte in Staaten, die nicht dem Abkommen beigetreten seien, ausschließe. Zudem gebe es das Begriffsproblem bei den „gefährlichen Abfällen“. Statt im nationalen Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen eine Regelung zu treffen, halte man es für zielführender, dies auf der Zweiten Basler Vertragsstaaten-Konferenz auf UNEP-Ebene zu regeln. Einer Diskussion über die Fortentwicklung der EG-Abfallverbringungsverordnung werde man sich aber nicht verschließen. Das von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Verbot der Verbringung gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten lehne man dagegen ab.

Von Seiten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde die Position der Fraktion der SPD unterstützt.

Verfahrensvorschriften

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, mit Ausnahme der verwendeten Begriffsdefinition seien die im Antrag der Koalitionsfraktionen aufgeführten Absätze 1, 2, 4, 6 und 8 des dortigen § 3 akzeptabel. Nicht zustimmen könne man dem Absatz 3, da dort das Verbringungsverbot nicht enthalten sei. Bei Absatz 5 bestehe man im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Anzeigeverfahren für Abfälle der Grünen Liste auf einer Ergänzung, wie man sie im eigenen Antrag Nr. 5 zu den Verfahrensvorschriften unter c) gefordert habe. Absatz 7 sei

aus Sicht der Fraktion der SPD zu streichen, da man in diesem Absatz ein Anzeigeverfahren für Abfälle der Grünen Liste fordere.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, das Verbringungsverbot lehne man aus den bereits genannten Gründen ab. Das geforderte Anzeigeverfahren halte man nicht für praktikabel.

Von seiten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, man halte es, wie im 1. Antrag dargelegt, für erforderlich, den Nachweis über umweltverträgliche Verwertung im Ausland im Einzelfall gegenüber der zuständigen Behörde im Inland zu erbringen. Die Vertreter der Fraktionen von CDU/CSU und SPD bezeichneten dieses Vorgehen als nicht durchführbar.

Mitwirkung anderer Behörden

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD wurden das Bundesministerium für Verkehr sowie das Bundesamt für Güterverkehr in die Liste der beteiligten Behörden einvernehmlich aufgenommen.

Wiedereinfuhrpflicht, Sicherheitsleistung und Solidarfonds Abfallrückführung

Der Argumentation der Fraktion der SPD, die Sicherheitsleistung müsse vor der Wiedereinfuhrpflicht kommen, wurde von den Koalitionsfraktionen nicht zugestimmt, da man gesetzessystematisch zuerst die Hauptpflicht und dann die Nebenpflicht aufführen müsse.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde die Einführung eines obligatorischen Solidarfonds Abfallrückführung gefordert. Man sehe darin zusammen mit der Einführung eines Gütesiegels für die Entsorgungswirtschaft einen zentralen Ansatzpunkt, um in Zukunft illegale Verbringungen zu erschweren und auszuschließen. Nur wenn man gewährleiste, daß im Entsorgungsbereich ausschließlich verlässliche Firmen tätig würden, könne man verhindern, daß Gewinne in diesem Sektor privatisiert, die Verluste bei illegaler Verbringung, wenn man niemand dafür haftbar machen könne, aber sozialisiert würden, d. h. durch den Staat getragen werden müßten. Ein solches Gütesiegel sei mittelstandsfreundlich, da auch kleine Betriebe entsprechend zertifiziert werden könnten.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde dagegen ausgeführt, für die legalen Exporte gebe es die in § 6 bestimmte Sicherheitsleistung. Die illegalen Exporteure erfasse man aber weder mit dem § 6 noch mit einem Solidarfonds Abfallrückführung. Diejenigen, die in einen solchen Fonds einzahlen müßten, seien nicht identisch mit denen, die den Vorteil davon hätten. Dies begegne verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Länder seien andererseits diejenigen, die durch sorgfältigen Vollzug Einfluß auf die illegale Verbringung nehmen könnten. Von seiten der Koalitionsfraktionen sehe man daher eine Verantwortung der Länder vor. Von einer gesetzlichen Regelung eines freiwilligen Fonds sehe man ab, da sich einmal

die Frage stelle, ob dort jemand einzahlen werde, zum anderen sei ein solcher Fonds auch ohne gesetzliche Regelung denkbar.

Datenerhebung und -verarbeitung

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD wird das Bundesministerium für Verkehr auch in diesem Sachbereich als beteiligte Behörde aufgenommen.

Anlaufstelle

Es bestand Einvernehmen, daß das Umweltbundesamt Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und im Sinne des Artikels 36 Satz 2 und des Artikels 37 der EG-Abfallverbringungsverordnung sein solle.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ergänzend gefordert, das Umweltbundesamt solle zusätzlich Informationsbeschaffungs- und -weitergabeaufgaben sowie bestimmte Vollzugstätigkeiten übernehmen.

Demgegenüber wurde von den Koalitionsfraktionen festgestellt, eine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung scheide wegen der dazu benötigten Planstellen angesichts der Haushaltslage aus. Man halte außerdem daran fest, den Ländern im Bereich des Vollzugs, für den sie zuständig seien, nichts abzunehmen.

Änderung des Abfallgesetzes

Im Ausschuß bestand Einvernehmen, daß wegen seiner großen Bedeutung bei der Verhinderung illegaler Abfallexporte in das noch bestehende geltende Abfallgesetz ein § 12a „Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte“ eingefügt werden müsse. Die von der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Einfügung eines Sachkundenachweises für die Entsorgungsfachbetriebe in diesen Paragraphen wurde von seiten der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Es gehe hier weniger um den Nachweis der Sach- und Fachkunde als den der Zuverlässigkeit. Wegen möglicher Wettbewerbs einschränkungen, die insbesondere international gesehen große Schwierigkeiten bereiten würden, sehe man von einem gesetzlichen Lizenzierungsverfahren ab, zumal die Entsorgungsbranche in der Lage sei, auch ohne eine solche Regelung für die Öffentlichkeit darzustellen, wer ein qualifizierter Entsorger bzw. Fachbetrieb sei.

Die von der Fraktion der SPD geforderte Übernahme ihrer Begriffsdefinitionen ins Abfallgesetz lehne man nicht nur vom Sachgehalt her ab. Man spreche sich vielmehr auch gegen eine kleine Novelle des Abfallgesetzes aus. Sowohl die Frage der Begriffsdefinitionen wie die der Entsorgungsfachbetriebe wolle man im in Beratung befindlichen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz regeln.

Änderung des Strafgesetzbuches

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, das Strafrechtsänderungsgesetz, auf das man sich bei der Änderung des Artikels 3 bezogen habe, hätte eigentlich schon längst verabschiedet werden sollen. Derzeit ergebe sich folgender Verfahrensstand: Der Rechtsausschuß habe seine Beratungen hierzu abgeschlossen. Wann der Deutsche Bundestag darüber entscheiden werde, sei noch nicht bekannt, da von den Ländern gesagt werde, man wolle an dieser Gesetzgebung beteiligt werden. Dies betreffe allerdings andere Vorschriften, als sie im Rahmen der Gesetzgebung zum Basler Übereinkommen zu regeln seien. Um bestimmte Strafrechtsvorschriften abschließend zu regeln, habe man sich deshalb entschlossen, die vom Rechtsausschuß bereits beschlossenen, aber noch nicht rechtskräftigen Änderungen in die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu Artikel 3 einzuarbeiten.

Einzelabstimmungen

Der Ausschuß stimmt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 Überschrift sowie § 1 zu.

Der Ausschuß stimmt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 2 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Anträge Nr. 1, 2 und 3 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt einstimmig (Fraktion der SPD, Gruppe der PDS/Linke Liste und Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Ausnahme der Begriffsdefinitionen) den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 und 4 zu.

Der Ausschuß stimmt einstimmig dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 zu.

Der Ausschuß stimmt bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ansonsten einstimmig, den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 3 Abs. 6 und 8 zu.

Der Ausschuß stimmt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 3 Abs. 3, 5 und 7 zu.

Der Ausschuß lehnt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen den Antrag Nr. 5 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß lehnt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD den

Antrag Nr. 1 der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Der Ausschuß stimmt mit großer Mehrheit gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 4 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den Antrag Nr. 9 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 zu.

Der Ausschuß stimmt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den Antrag Nr. 7 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 zu.

Der Ausschuß stimmt bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ansonsten einstimmig, dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 zu.

Der Ausschuß stimmt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 6 Abs. 3 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den Antrag Nr. 6 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt mit großer Mehrheit gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 7 zu.

Der Ausschuß stimmt einvernehmlich dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 8 zu.

Der Ausschuß stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 9 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen Antrag Nr. 4 und Antrag Nr. 11 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt einvernehmlich dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 10 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den Antrag Nr. 10 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 § 11 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den Antrag Nr. 12 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ansonsten einstimmig, dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 1 §§ 12 und 13 zu.

Der Ausschuß stimmt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu Artikel 2 zu.

Der Ausschuß lehnt bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Anträge Nr. 13, 14 und 15 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß lehnt bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den Antrag Nr. 2 der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Der Ausschuß stimmt einstimmig dem Antrag zu Artikel 3 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu.

Der Ausschuß stimmt bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ansonsten einstimmig, den Anträgen zu den Artikeln 4, 5, 6 und 7 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu.

Der Ausschuß stimmt bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ansonsten einstimmig, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5278 zu.

Der Ausschuß stimmt mit Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6351 in seiner aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Form zu.

II.

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/6351 im Laufe der Ausschußberatungen geändert oder neu eingefügt worden sind oder Gegenstand besonderer Erörterungen waren, deren

Ergebnis nicht bereits in Teil I. 3 wiedergegeben ist, werden sie im folgenden erläutert; im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/6351 verwiesen.

Zu Artikel 1

Zu § 1

Begründung

Der Gesetzentwurf soll, entsprechend einer Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 1993, unmittelbar auf den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), im folgenden als „EG-Abfallverbringungsverordnung“ bezeichnet, aufbauen. Daher werden die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Übergangsregelungen gestrichen. Die Begriffsbestimmungen werden in einen neuen § 2 aufgenommen.

Zu § 2

Begründung

Zur Herstellung einer einheitlichen Nomenklatur im Inland entsprechen die in § 2 Abs. 2 bis 5 geregelten Bezeichnungen und Begriffsinhalte wörtlich der Regelung in Artikel 1 § 3 des Entwurfs eines KrW/AbfG, das sich parallel in der parlamentarischen Beratung befindet. § 2 Abs. 1 stellt die Verbindung zwischen den Bezeichnungen des innerstaatlichen Rechts und des EG-Rechts klar.

Zu § 3

Begründung

Durch das unmittelbare Abstellen auf die EG-Abfallverbringungsverordnung und den Verzicht auf die Übergangsregelung kann Artikel 1 § 2 Abs. 1 bis 6, § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung entfallen. § 3 enthält daher nur noch Verfahrensvorschriften, die zur nationalen Ergänzung der EG-Abfallverbringungsverordnung erforderlich sind. § 3 Abs. 1 regelt die behördliche Zuständigkeit entsprechend Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

§ 3 Abs. 2 enthält das in Artikel 3 Abs. 8, Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 15 Abs. 11 der EG-Abfallverbringungsverordnung vorgesehene sog. „Behördennotifizierungsverfahren“, um sicherzustellen, daß die zuständige Behörde bei geplanten legalen Verbringungen in jedem Fall von der Notifikation Kenntnis erhält. Die Einführung eines derartigen Verfahrens wird von den Bundesländern unterstützt.

§ 3 Abs. 3 dient der Kontrolle der Einhaltung etwaiger Vereinbarungen im Sinne von Artikel 11 des Basler Übereinkommens.

§ 3 Abs. 4 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unter Anpassung an die Begriffe der EG-Abfallverbringungsverordnung.

§ 3 Abs. 5 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

§ 3 Abs. 6 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 3 Abs. 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

§ 3 Abs. 7 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 3 Abs. 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

§ 3 Abs. 8 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Auf die ergänzende Regelung in § 25 Abs. 7 des Entwurfs für ein KrW/AbfG wird hingewiesen.

Zu § 4

Begründung

§ 4 entspricht Artikel 1 § 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu § 5

Begründung

Die Regelung baut auf Artikel 1 § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3 des „Alternativentwurfs“ des Bundesrates. Dabei wird davon ausgegangen, daß Pflichtiger unter anderem auch der Abfallerzeuger (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a erste Alternative des Basler Übereinkommens), der Exporteur (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a zweite Alternative des Basler Übereinkommens) sowie der Vermittler oder Zwischenhändler sein kann. An der Regelung des Artikels 1 § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung über die innerstaatliche Zuweisung etwaiger Wiedereinfuhrpflichten des Staates wird dagegen festgehalten.

Zu § 6

Begründung

Die Regelungen oder die Sicherheitsleistungen entsprechen im wesentlichen § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Auf die dort gegebene Begründung wird Bezug genommen.

Zu § 7

Begründung

§ 7 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu § 8

Begründung

§ 8 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu § 9

Begründung

§ 9 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu § 10

Begründung

Durch das unmittelbare Abstellen auf die EG-Abfallverbringungsverordnung ist die in Artikel 1 § 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung in das zu beschließende Gesetz nicht mehr aufzunehmen. Demgegenüber ist jedoch zur Sicherung des effektiven Vollzugs in Ausführung der EG-Abfallverbringungsverordnung die Aufnahme von Rechtsverordnungsermächtigungen angezeigt, um auf etwa auftretende besondere Probleme bei bestimmten Sekundärrohstoffen oder bestimmten Zielländern im grenzüberschreitenden Verkehr zeitnah flexibel reagieren zu können.

Der Erlass derartiger Maßnahmen kann aus Gründen des Umweltschutzes, zur Vermeidung von außenpolitischem Schaden für die Bundesrepublik Deutschland sowie zur Wahrung des Ansehens der deutschen Wirtschaft im Ausland geboten sein. Die Verordnungsermächtigungen stellen ein geeignetes Mittel dar, zur Bekämpfung der Falschdeklaration von Abfällen als Sekundärrohstoffe beizutragen und dienen daher mittelbar auch der Aufrechterhaltung der bewährten und im Interesse der Ressourcenschonung weiterhin zu fördernden internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Sekundärrohstoffwirtschaft.

Zu § 11

Begründung

Der Inhalt der Regelung beschränkt sich auf die nach dem Basler Übereinkommen und der EG-Abfallverbringungsverordnung zwingend wahrzunehmenden Aufgaben. Für die Behandlung von Durchfuhrnotifizierungen wurde das in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagene Verfahren aufgenommen.

Darüber hinaus soll zwischen der Anlaufstelle des Bundes und den zuständigen Behörden der Länder ein Informationsaustausch stattfinden. Die Anlaufstelle kann insoweit unter Einbindung auch anderer Stellen der Bundesregierung als Informationssammel- und -verteilerstelle bezüglich der von den Ländern bereitgestellten Informationen dienen. Eine Übernahme weiterer Vollzugsaufgaben durch die Anlaufstelle über die Regelung des § 6 hinaus ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vollzugskompetenz der Bundesländer im Abfallbereich aus sachlichen Gründen nicht angezeigt.

Zu § 12

Begründung

Um die Einhaltung der Verfahrensvorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung und des Ausführungsgesetzes sicherzustellen, ist die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen erforderlich.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 19 Abs. 2 AbfG.

Zu § 13

Begründung

§ 13 entspricht § 12 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Zu Artikel 2

Begründung

Die Regelungen der §§ 13 bis 13c werden durch die EG-Abfallverbringungsverordnung bzw. durch das Ausführungsgesetz verdrängt und können daher aufgehoben werden.

Artikel 2 Nr. 2 entspricht Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Eine wortgleiche Regelung soll in den Entwurf des KrW/AbfG aufgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten des KrW/AbfG soll die Vorschrift, wegen ihrer großen

Bedeutung bei der Verhinderung illegaler Abfallexporte, bereits in das noch bestehende geltende Abfallgesetz eingefügt werden.

Zu Artikel 3

Begründung

Wegen des voraussichtlich späteren Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wird vorgeschlagen, die dort enthaltene strafrechtliche Regelung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen auch in dieses Gesetz zu übernehmen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die weite Auslegung des Abfallbegriffs in der strafrechtlichen Rechtsprechung durch die Bezugnahme des neuen Absatzes 2 auf Absatz 1 des § 326 StGB erhalten bleibt und auch die Begriffsinhalte dieses Gesetzes erfaßt werden.

Zu Artikel 4

Begründung

Die Regelungen der deutschen Abfallverbringungsverordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418) sind ab Anwendbarkeit der EG-Abfallverbringungsverordnung wegen Doppelregelung mit Ausnahme des § 17 aufzuheben. § 17 soll auf die Verfahren der EG-Abfallverbringungsverordnung so lange entsprechende Anwendung finden, bis eine neue, detaillierte Gebührenregelung auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 Nr. 3 geschaffen worden ist.

Zu Artikel 5

Begründung

Dem gleichlautenden Petition des Bundesrates wird entsprochen. Eine weitergehende Überarbeitung der abfallwirtschaftlichen Rechtsverordnungen soll einer vollständigen Überprüfung dieses Normenkreises nach Inkrafttreten des KrW/AbfG vorbehalten bleiben, da kein unmittelbarer Zusammenhang zu diesem Gesetz besteht.

Bonn, den 9. März 1994

Steffen Kampeter

Berichterstatter

Susanne Kastner

Berichterstatterinnen

Birgit Homburger

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

1. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

Der Ausschuß wolle beschließen:

1. In Artikel 1 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
„Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz — AbfVerbG)“.
2. Im gesamten Gesetzentwurf ist der Begriff „Rückstand“ durch den Begriff „Abfall“ zu ersetzen und der Begriff „Reststoff“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an den EG-Abfallbegriff.

2. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

Der Ausschuß wolle beschließen:

1. Der § 1 erhält die Überschrift: „Sachlicher Geltungsbereich“.
2. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

Begründung

Der sachliche Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen sollten in einem eigenen Paragraphen geregelt werden, denn dies dient der Übersichtlichkeit.

3. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

Der Ausschuß wolle beschließen:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle nach Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG.

(3) Abfälle zur Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle, die einem Verfahren nach Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 75/442/EWG unterzogen werden.

(4) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Abfälle, die einem Verfahren nach Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 75/442/EWG unterzogen werden.“

Begründung

Die Anhörung der Sachverständigen zu diesem Gesetz hat eindeutig ergeben, daß „angesichts von Regelungen der Europäischen Union (EU) und Beschlüssen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) in erster Linie für klare Begrifflichkeiten gesorgt werden müsse“ (Dr. Hartwig, Bayer AG, Leverkusen). Die vorgelegte Fassung der Bundesregierung entspricht dem Petition von klaren Begrifflichkeiten nicht. Die vorhandenen Vollzugsschwierigkeiten durch Umdeklarierungen von Abfällen zu Wirtschaftsgütern werden mit anderen Begriffen beibehalten. Es muß Schluß sein mit der Schönrederei und Augenwischerei. „Die Annahme, mit bloßer und zudem changierender Begrifflichkeit Sachprobleme, wenn nicht lösen, so doch überdecken zu können, hat sich, sollte sie bestanden haben, als eine ausgesprochene Fehlbeurteilung erwiesen“ (Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes, Franßen). Die Politikverdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger hat vor allem damit zu tun, daß Sachverhalte in schöne Begriffe gefaßt werden, aber nicht offen beim Namen genannt werden.

4. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

§ 2 „Verbringungsverbote“ wird § 3 und wie folgt gefaßt:

„Die Verbringung gefährlicher Abfälle im Sinne dieses Gesetzes zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten ist verboten“.

Begründung

Da die im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschriften am 6. Mai 1994 durch die EG-Abfallverbringungsverordnung unmittelbar geltendes Recht werden, kann auf eine Ausformulierung im Gesetz verzichtet werden.

Die Anhörung zum Ausführungsgesetz des Basler Übereinkommens am 2. Februar 1994 im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat bestätigt, daß die Verwertung und Entsorgung von Sonderabfällen in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Ausreichende Anlagenkapazitäten sind vorhanden. Ein Entsorgungsnotstand für Sondermüll besteht in Deutschland nicht.

Die Praxis, Sonderabfälle im Ausland zu entsorgen, hat im Gegenteil in der jüngsten Zeit zunehmend zu Klagen von Anlagenbetreibern in Deutschland geführt, die ihre Kapazitäten nicht ausgelastet sehen und Rentabilitätsprobleme bekommen. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen begründet seinen angekündigten Ausstieg aus der Sonderabfallexport-Praxis mit „Überkapazitäten“ im Inland. Auch aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz kommen Klagen über nicht ausgelastete Sondermüll-Entsorgungsanlagen. Die Exportpraxis untergräbt die Liefer-, Preis- und Arbeitsplatzsicherheit dieser Branche.

Die auch im Maßstab der EFTA- und anderen EU-Staaten relativ hohen Entsorgungskosten in Deutschland haben bereits in der Vergangenheit den begrüßenswerten Effekt gehabt, daß weniger hochgiftige, schwerverwertbare Substanzen produziert wurden. So sank zum Beispiel der Einsatz halogenierter Lösemittel in der westdeutschen Industrie nach dem Ende der vergleichsweise kostengünstigen „Hohe-See-Verbrennung“ von 180 000 t/1989 auf 50 000 t/1992 und wird voraussichtlich weiter sinken. Vermeidungseffekte dieser Art werden in dem Maße untergraben, wie Möglichkeiten bestehen, den § 13 Abs. 1 des Abfallgesetzes (Primat der Inlandsentsorgung) zu umgehen, indem in Anlagen verwertet bzw. entsorgt wird, die mit niedrigeren Umwelt- und Arbeitsschutz-Standards und entsprechend billiger arbeiten können. Dieses trifft insbesondere auf Länder der Dritten Welt und Osteuropas zu. In letzteren ist zudem die Administration vielfach erst im Aufbau begriffen und nach eigener Einschätzung und der Praxis der vergangenen Jahre damit überfordert, Sondermüllimporte bzw. entsprechende Genehmigungsanliegen zu überprüfen.

5. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

§ 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert in „Verfahrensvorschriften“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle einer notifizierungsbedürftigen Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hat die notifizierende Person die Notifizierung in Ausführung von Artikel 6 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 8 und Artikel 6 Abs. 8 der EG-Abfallverbringungsverordnung über die zuständige Behörde am Versandort vorzunehmen. Die notifizierende Person legt dazu alle für die Notifizierung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der notwendigen Kopien, der zuständigen Behörde vor. Die sich aus dem Basler Übereinkommen und der EG-Abfallverbringungsverordnung für die notifizierende Person ergebenden Rechte und Pflichten werden dadurch nicht berührt.“

c) In Absatz 5 wird eine neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Form und Frist des Anzeigeverfahrens nach Absatz 7.“

d) Ein neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Wer Abfälle nach Anhang II der Verordnung Nr. 259/93/EWG aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Verwertung verbringen will, hat dieses vor Beginn der Verbringung der zuständigen inländischen Behörde anzuzeigen.“

Begründung

a) Der „neue“ § 4 regelt die national-rechtlicher Regelung vorbehaltenen Teile des Notifizierungsverfahrens nach der EG-Abfallverbringungsverordnung. Hierauf soll die Überschrift hinweisen.

b) Absatz 1 bestimmt, daß bei Abfallexporten zwingend von der sogenannten „Behördennotifikation“ Gebrauch gemacht wird. Dies läßt die EG-Abfallverbringungsverordnung zu. Dadurch können die Länder die Abfallexportströme besser erfassen und ihren Kontrollaufgaben gerecht werden. Dies gilt auch nach bisher geltendem Recht nach § 13 des Abfallgesetzes.

c) und d)

Es steht zu erwarten, daß zukünftig Abfallexporte fehlschlagen, weil eine Umdeklarierung hin zu Grüne-Liste-Abfällen stattfindet. Eine Anzeigepflicht erleichtert die Feststellung des Verursachers einer Umdeklaration. Form und Frist des

Anzeigeverfahrens sind über eine Rechtsverordnung festzulegen.

6. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

§ 4 Abs. 3 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Sicherheitsleistungen

(1) In Ausführung von Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung darf eine notifizierungsbedürftige Verbringung von Rückständen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine entsprechende Versicherung nachgewiesen hat. Der Nachweis einer Versicherung kann in einem Haftungsfonds nach § 7 in ausreichender Höhe geführt werden.

(2) Zuständig für die Festlegung und die Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird im Falle der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat die inländische Behörde Anlaß zu der Annahme, daß die von der Behörde am Versandort geforderte Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, alle in Artikel 27 der EG-Abfallverbringungsverordnung genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt sie die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest.

(3) Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten kann die Sicherheitsleistung verwendet oder der Haftungsfonds in Anspruch genommen werden.

(4) Wird Artikel 27 EG-Abfallverbringungsverordnung durch den Nachweis der Mitgliedschaft im Haftungsfonds erfüllt, so trägt in den Fällen nach Artikel 25 EG-Abfallverbringungsverordnung der Haftungsfonds nach § 6 die in Zusammenhang mit der Wiedereinfuhr und umweltverträglichen Entsorgung entstehenden Kosten.“

Begründung

Die Vorschriften dienen der finanziellen Absicherung von fehlgeschlagenen der illegalen Abfallverbringungen.

Der einzurichtende Haftungsfonds trägt auch die Kosten für eine fehlgeschlagene Verbringung.

7. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

§ 4 Abs. 1 und 2 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6 Wiedereinfuhrpflicht

(1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht für aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Abfälle besteht, trifft diese Verpflichtung diejenigen, der die Verbringungsgenehmigung beantragt oder einen unerlaubten Verkehr im Sinne des Artikels 26 der Verordnung Nr. 259/93/EWG veranlaßt, vermittelt oder durchgeführt hat. Die entsprechende Verpflichtung trifft auch diejenigen, der als Vermittler, Zwischenhändler, Beförderer oder in sonstiger Weise an der Verbringung beteiligt war, sowie den Erzeuger der verbrachten Abfälle, es sei denn, der Erzeuger kann nachweisen, daß er bei der Abgabe der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten nach den Sätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner. Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht die Bundesrepublik Deutschland trifft, obliegt der Vollzug dieser Verpflichtung der zuständigen Behörde, die die Verbringungsgenehmigung erteilt oder versagt hat oder für die Erteilung oder Versagung zuständig gewesen wäre. Soweit sich nach Satz 2 keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln läßt, daß der Wiedereinfuhrpflicht fristgemäß nachgekommen werden kann, handelt die Clearingstelle als zuständige Behörde. Die Clearingstelle ist auch zuständige Behörde, wenn Behörden mehrerer Länder zuständig sind.

(2) Die zuständige Behörde trifft die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen. Soweit sich der Verursacher nach Absatz 1 nicht ermitteln läßt oder dieser die Abfälle nicht freiwillig oder auf Grund einer zu erlassenden Anordnung zurückholt und umweltverträglich entsorgt, kann die zuständige Behörde die Rückführung und die umweltverträgliche Entsorgung veranlassen. Hierzu kann sie sich geeigneter Dritter bedienen. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückführung und der umweltverträglichen Entsorgung den zuständigen Behörden entstehen, hat der Verursacher zu tragen. Es kann bestimmt werden, daß der Verursacher die voraussichtlichen Kosten, die in der umweltverträglichen Entsorgung entstehen, im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Verursacher die geltend gemachten Kosten nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 ein Rückführungspflichtiger nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt wird und seiner Pflicht nicht nachkommt oder die zurückgeführten Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, veranlaßt die zuständige Behörde die Rückführung und ordnungsgemäße Entsorgung im Benehmen mit dem Haftungsfonds nach § 7.“

Begründung

Zu Absatz 1

Es wird die Wiedereinfuhrpflicht bei gescheiterten oder illegalen Abfallverbringungen verursachergerecht vorgenommen. Die Clearingstelle beim Umweltbundesamt nach § 11 wird als zuständige Behörde für die Fälle benannt, in denen nicht fristgerecht die zuständige Behörde ermittelt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß die notwendigen Anordnungen zur umweltgerechten Entsorgung einschließlich der Finanzierung vorgenommen werden können.

8. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

Ein neuer § 7 wird eingefügt:

§ 7

Solidarfonds Abfallrückführung

(1) Es wird ein „Solidarfonds Abfallrückführung“ (Solidarfonds) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Anstalt gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Entstehen im Falle des § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Kosten, übernimmt diese der Solidarfonds. Notifizierende Personen im Sinne des Basler Übereinkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 sowie diejenigen, die Abfälle nach Anhang II der Verordnung verbringen, sind verpflichtet, unter Berücksichtigung von Art und Menge der zu verbringenden Abfälle Beiträge zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten des Solidarfonds an die Anstalt zu leisten. Das Nähere über die Anstalt, insbesondere

1. die Beitragspflicht und die Beitragspflichtigen,
2. die Bemessung der Beiträge,
3. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge,
4. die Inanspruchnahme des Solidarfonds,
5. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Solidarfonds, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, und
6. die Ausgestaltung der Aufsicht über die Anstalt, bestimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft (Aufgaben und Befugnisse des Solidarfonds) einer anderen juristischen Person zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben zu übernehmen und sie die gleiche Gewähr für die Wahrnehmung der Aufgaben bietet. Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sich die Genehmigung der Satzung dieser juristischen Person vorbehalten und die Aufsicht über die juristische Person regeln.

(3) Der Solidarfonds kann von Rückführpflichtigen nach § 6 Abs. 1, soweit er für deren Pflichten einsteht, Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Erstattungsansprüche gegen einen Rückführpflichtigen gehen auf den Solidarfonds über, soweit dieser Kosten für die Abwehr und Beseitigung von Gefahren für die Allgemeinheit und Nachbarschaft durch eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen übernommen hat.'

Begründung

§ 7 regelt die Ausgestaltung eines Haftungsfonds, der für die Wiedereinfuhr von fehlgeschlagenen oder illegalen Verbringungen finanziell einspringt, wenn der Verursacher nicht beigetrieben werden kann.

9. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

a) § 5 wird § 8.

b) In § 8 wird als beteiligte Behörde ergänzend aufgenommen:

„Bundesministerium für Verkehr und das Bundesamt für Güterverkehr“.

c) § 6 wird § 9.

d) In § 9 wird als berechnete Behörde ergänzend aufgenommen:

„Bundesministerium für Verkehr und das Bundesamt für Güterverkehr“.

10. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

1. § 7 wird § 10.

2. Es wird ein neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Ausführung der
EG-Abfallverbringungsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Maßnahmen in Ausführung von Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe d der EG-Abfallverbringungsverordnung zu erlassen.
2. In Ausführung von Artikel 17 Abs. 1 und 2 der EG-Abfallverbringungsverordnung ein Anzeigeverfahren für die Verbringung von bestimmten Abfällen nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung in bestimmte Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der OECD sind, zu erlassen.“

11. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

§ 9 ist zu streichen.

Begründung

Gefährliche Abfälle i. S. des Gesetzes sind außerhalb der EU-/EFTA-Staaten weder zu entsorgen noch zu verwerten. Deshalb muß von Artikel 11 des Basler Übereinkommens kein Gebrauch gemacht werden und somit ist § 9 überflüssig.

Die Verbringung anderer Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung ist durch die EG-Abfallverbringungsverordnung geregelt.

12. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

1. § 10 wird § 12.

2. In § 12 wird die Überschrift ergänzt durch „... und Clearingstelle“.

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Umweltbundesamt ist Anlaufstelle im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und im Sinne des Artikels 36 Satz 2 und des Artikels 37 der EG-Abfallverbringungsverordnung. Es ist zuständige Behörde für die Entschei-

dung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Rückständen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es hat die zuständigen obersten Behörden der Länder, durch deren Gebiet Rückstände notifizierungsbedürftig verbracht werden sollen, vor der Entscheidung zu unterrichten; diese können binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einwände gegen die Verbringung erheben.

(2) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 13 des Basler Übereinkommens an das Sekretariat und insbesondere zur Fertigung des Berichts nach Artikel 13 Abs. 3 des Basler Übereinkommens erforderlichen Informationen. Das Umweltbundesamt erhält insbesondere einen Abdruck von schriftlich getroffenen Entscheidungen über die Verbringung von Rückständen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

2. Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Übermittlung von Mitteilungen nach § 38 der Verordnung Nr. 259/93/EWG.

(4) Das Umweltbundesamt ist darüber hinaus Clearingstelle für grenzüberschreitende Abfallentsorgungen. Die Clearingstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung von Informationen über Abfallverbringungen.
2. Weiterleitung dieser Informationen als Entscheidungshilfe an die Zollstellen, Landesvollzugsbehörden und Strafverfolgungsbehörden.
3. Verbindungsfunktion zum Auswärtigen Amt und andere in Frage kommende Stellen zur Verifizierung der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen.
4. Entgegennahme von Rückholersuchen ausländischer Staaten bei illegalen Abfalltransporten und Weiterleitung an die zuständigen Behörden. Soweit die an der illegalen Verbringung von Abfällen beteiligten Personen, Abfälle und Mengen nicht bekannt sind, hat die Clearingstelle Erkundigungen im Ausland einzuziehen und hat hierüber die zuständige Behörde zu informieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Clearingstelle geeigneter Dritter bedienen.
5. Durchführung der Rückführung und umweltverträglichen Entsorgung in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5.
6. Erteilung von Durchfuhrgenehmigungen nach § 4 Abs. 3.“

Begründung

Das Anliegen der Bundesländer, eine Clearingstelle mit umfassendem Aufgabenbereich zu fordern, ist berechtigt, um den Verwaltungsmehraufwand zur Durchsetzung des Ausführungsgesetzes in Grenzen zu halten.

13. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

In Artikel 2 wird eine neue Nummer 1 aufgenommen, die nachfolgenden Nummern werden die Nummern 2 und 3:

1. a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I der Richtlinie 91/156/EWG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.“

b) § 1 Abs. 2 wird neu gefaßt:

„(2) Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge, sowie die Überwachung der Deponien nach deren Schließung. Beseitigung sind alle in Anhang IIA aufgeführten Verfahren. Verwertung sind alle in Anhang IIB aufgeführten Verfahren.“

c) In § 1 werden die Absätze 3 und 4 ergänzend aufgenommen:

„(3) Erzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, und jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(4) Besitzer ist der Erzeuger oder die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.“

d) In § 4 werden die Absätze 1 und 2 neu gefaßt:

„(1) Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden, es sei denn, es handelt sich um unbedeutende Abfallbeseitigungsanlagen, und die Anforderungen an ihre Errichtung und ihren Betrieb sind in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 näher bestimmt. Darüber hinaus ist die Behandlung von Abfällen in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen und die einer Genehmigung in einem Verfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall widerruflich Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“

Begründung

Um den Vollzug der internationalen Verpflichtungen sicherzustellen, ist eine Angleichung der Begrifflichkeiten unbedingt erforderlich und somit der EG-Abfallbegriff in das deutsche Abfallgesetz zu übernehmen. Um Vollzugsunklarheiten bis zum Inkrafttreten der Fünften Novelle des Abfallgesetzes (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vorzubeugen, ist die Änderung des Abfallbegriffes im Zuge der Umsetzung der Basler Konvention notwendig. Dadurch wird sichergestellt, daß die innerdeutschen Vorgänge nach gleichem rechtlichen Standard vollzogen werden.

Aus der Übernahme des EG-Abfallbegriffes ergibt sich eine Folgeänderung des § 4 AbfG, um den ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

14. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) — Drucksache 12/6351 —

In Artikel 2 wird in Nummer 3 § 12a wie folgt geändert:

„§ 12 a

(1) Wer, ohne im Besitz der Abfälle oder der Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen und wenn die Sachkunde des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nachgewiesen ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Anforderungen an den in Absatz 1 Satz 2 geforderten Sachkundenachweis zu stellen ist.

(3) Einer Genehmigung nach Absatz 1 und § 12 Abs. 1 bedarf nicht, wer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 12b Abs. 1 ist und die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der zuständigen Behörde angezeigt hat.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten Auflagen vorsehen, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben.“

Begründung

Zu Absatz 1: Es wird ergänzend ein Sachkundenachweis für Makler und Vermittler aufgenommen, dessen Inhalt durch eine Rechtsverordnung festzulegen ist.

Zu Absatz 3: Anstelle des Genehmigungsverfahrens für Transporteure und die in Absatz 1 vorgesehene Genehmigung für Makler und Händler sollte langfristig zugunsten einer Anzeigepflicht verzichtet werden. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 12 b ein erster Schritt in Richtung Entsorgungsfachbetriebe und Gütesiegel.

Zu Absatz 4: Die zuständige Behörde wird ermächtigt, gegen unzuverlässige oder anderweitig auffällig gewordene Anzeigepflichtige im Wege von nachträglichen Anordnungen vorzugehen bzw. im Einzelfall auch eine Betriebsuntersagung auszusprechen. Insofern wird eine Vereinfachung des abfallrechtlichen Vollzugs erreicht ohne Einschränkung der nach geltendem Recht vorhandenen Einschreitensmöglichkeiten.

15. Antrag der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)
— Drucksache 12/6351 —

In Artikel 2 wird eine neue Nummer 4 eingefügt:

4. Nach § 12 a wird § 12 b eingefügt:

„§ 12 b

Entsorgungsfachbetriebe;
Entsorgungsgemeinschaften

(1) Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach Absatz 3 anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Überwachungsverträge bedürfen der

Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und fachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert, Anforderungen an Geräte und Ausrüstungen und die Art des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft insbesondere gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bestimmt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Entsorgungsfachbetriebe vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung; ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüforgane und des Prüfungsverfahrens regeln.

(3) Entsorgungsgemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaften ist nach einheitlichen Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, durchzuführen. In ihnen können auch das Überwachungszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs geregelt werden.“

Begründung

In außerordentlich vielen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft ist ein Fachkundenachweis gefordert. Da gerade der Umgang mit Abfällen zu einer für Mensch und Umwelt gefährlichen Angelegenheit werden kann, ist ein Fachkundenachweis unbedingt erforderlich. Es bietet sich darüber hinaus die Chance, seriöse Entsorger von den „schwarzen Schafen“ zu trennen.

Anlage 2

**Änderungsantrag (neu)
der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**zu den Änderungen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zum Entwurf der Bundesregierung
eines Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen (Beschlussempfehlung)**

1. In Artikel 1 § 3 Abs. 3 wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) nicht sichergestellt ist, daß die Verwertung in einer genehmigten Anlage durchgeführt wird, die den Anforderungen hinsichtlich einer umweltgerechten Entsorgung genügt. Eine umweltverträgliche Abfallentsorgung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. 259/93/EWG ist dann gewährleistet, wenn die bei vergleichbaren Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrundeliegenden Anforderungen materiell erfüllt sind. Den Nachweis über die umweltverträgliche Verwertung hat im Einzelfall der Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde im Inland zu erbringen.“

2. Artikel 2 § 12a wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a

Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte

Wer, ohne im Besitz der Abfälle oder der Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 3 zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen und wenn die Sachkunde des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nachgewiesen ist. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Umwelt erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Anforderungen an den in Absatz 1 Satz 2 geforderten Sachkundenachweis zu stellen ist.“

Begründung

Die Anhörung zum Ausführungsgesetz des Basler Übereinkommens am 2. Februar 1994 im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat bestätigt, daß die Verwertung

und Entsorgung von Sonderabfällen in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Ausreichende Anlagenkapazitäten sind vorhanden. Ein Entsorgungsnotstand für Sondermüll besteht in Deutschland nicht.

Die Praxis, Sonderabfälle im Ausland zu entsorgen, hat im Gegenteil in der jüngsten Zeit zunehmend zu Klagen von Anlagenbetreibern in Deutschland geführt, die ihre Kapazitäten nicht ausgelastet sehen und Rentabilitätsprobleme bekommen. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen begründet seinen angekündigten Ausstieg aus der Sonderabfallexport-Praxis mit „Überkapazitäten“ im Inland. Auch aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz kommen Klagen über nicht ausgelastete Sondermüll-Entsorgungsanlagen. Die Exportpraxis untergräbt die Liefer-, Preis- und Arbeitsplatzsicherheit dieser Branche.

Die auch im Maßstab der EFTA- und anderen EU-Staaten relativ hohen Entsorgungskosten in Deutschland haben bereits in der Vergangenheit den begrüßenswerten Effekt gehabt, daß weniger hochgiftige, schwerverwertbare Substanzen produziert wurden. So sank zum Beispiel der Einsatz halogenierter Lösemittel in der westdeutschen Industrie nach dem Ende der vergleichsweise kostengünstigen „Hohe-See-Verbrennung“ von 180 000 t (1989) auf 50 000 t (1992) und wird voraussichtlich weiter sinken. Vermeidungseffekte dieser Art werden in dem Maße untergraben, wie Möglichkeiten bestehen, den § 13 Abs. 1 des Abfallgesetzes (Primat der Inlandsentsorgung) zu umgehen, indem in Anlagen verwertet bzw. entsorgt wird, die mit niedrigeren Umwelt- und Arbeitsschutzstandards und entsprechend billiger arbeiten können. Dieses trifft insbesondere auf Länder der Dritten Welt und Osteuropa zu. In letzteren ist zudem die Administration vielfach erst im Aufbau begriffen und nach eigener Einschätzung und der Praxis der vergangenen Jahre damit überfordert, Sondermüllimporte bzw. entsprechende Genehmigungsanliegen zu überprüfen.

Eine eindeutige Klärung der Rechtslage in Deutschland, die den Export von Sondermüll in Nicht-EU-/EFTA-Staaten verbietet, inländische Standards an die umweltgerechte Abfallentsorgung in der EU und der EFTA anwendet und Unzuverlässigkeiten bei den Maklern der Müllgeschäfte durch einen geregelten Sachkundenachweis ausschließt, ist deshalb notwendig.

Eine eindeutige Klärung der Rechtslage in diesem Sinne wird zudem eine Gleichstellung aller Nicht-EU-/EFTA-Länder mit den G9-AKP-Staaten mit sich bringen, mit denen es durch das Lomé-IV-Ab-

kommen bereits eine Übereinkunft gibt, Exporte von Abfällen aller Art nicht zuzulassen. Sie entspricht der Forderung der überwältigenden Mehrheit der Basel-Vertragsstaaten nach Exportverbot für Sondermüll aus OECD- in Nicht-OECD-Länder, die bei der bevorstehenden zweiten Arbeitssitzung der Basler Konvention Ende März 1994 in Genf zur Entscheidung ansteht.

